

TALENSIA

**Gemeinrechtliche
Kollektivversicherung**

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
 - **Der Beistand**
- sind gleichfalls anwendbar.

GEMEINRECHTLICHE KOLLEKTIV-VERSICHERUNG

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Fakultative Erweiterung

Artikel 3 - Sportunfall

Artikel 4 - Umfang der Garantien

- A. Todesfall
- B. Dauerinvalidität
- C. Vorübergehende Unfähigkeit
- D. Behandlungs- und Krankenhauskosten
- E. Arbeitgeberhaftpflicht

Artikel 5 - Garantie bei einer Handlung von Terrorismus

Artikel 6 - Geltungsbereich

Artikel 7 - Verlust der Eigenschaft als Versicherter

Artikel 8 - Ausschlüsse

Artikel 9 - Einvernehmliches medizinisches Gutachten

GEMEINRECHTLICHE KOLLEKTIV-VERSICHERUNG

Das Ziel der Garantien zugunsten Ihrer Arbeitnehmer oder Betriebsleiter ist einen teilweisen oder völligen Verlust von Einkünften aus Arbeit, den die versicherten Personen erlitten haben, zu ersetzen.

Artikel 1 - BASISGARANTIE

Wir garantieren die Zahlung der in den besonderen Bedingungen bestimmten Entschädigungen im Falle eines gedeckten **Unfalls**, der einem **Versicherten** in seinem Berufsleben und/oder seinem Privatleben zustößt.

Gemäß den Bestimmungen der besonderen Bedingungen werden die Entschädigungen entweder je nach einem vereinbarten Jahresgehalt oder je nach dem tatsächlichen Jahresgehalt berechnet.

Die Entschädigungen sind fällig:

A. für **Unfälle** im Berufsleben:

- für das nicht dem **Gesetz** über die Arbeitsunfälle unterliegende Personal: auf den Gesamtbetrag des in den besonderen Bedingungen bestimmten Gehalts;
- für das dem **Gesetz** über die Arbeitsunfälle unterliegende Personal: auf den Teil des gewährten Gehalts, der das für die gesetzliche Entschädigung berücksichtigte Gehalt überschreitet;

B. für **Unfälle** im Privatleben: auf den Gesamtbetrag des Gehalts.

Wenn die Entschädigungen nach dem tatsächlichen Jahresgehalt berechnet werden, entspricht dieses tatsächliche Gehalt dem Bruttogehalt des **Versicherten**, ohne jeglichen Abzug, einschließlich aller Vorteile, die während der 12 Monate vor dem **Unfall** gewährt wurden.

Wenn der **Versicherte** zur Zeit des **Unfalls** seit weniger als 12 Monaten im Dienst ist oder seit weniger als 12 Monaten infolge eines **Unfalls**, einer Krankheit oder einer Entbindung vorübergehend inaktiv ist, wird das Gehalt um das entsprechende Verhältnis erhöht, um die 12 Monate zu vollenden.

Wenn der **Versicherte** zur Zeit des **Unfalls** seit mehr als 12 aufeinander folgenden Monaten infolge eines **Unfalls**, einer Krankheit oder einer Entbindung abwesend ist, wird die Garantie nicht gewährt, es sei denn, **Sie** haben das Gehalt dieses **Versicherten** für den Zeitraum der Abwesenheit, der auf die ersten 12 Monate der Abwesenheit folgt, angegeben. In diesem Fall werden die Entschädigungen nach dem angegebenen Gehalt berechnet.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld gewährten Summen sind nicht in der Lohnanzeige anzugeben. **Wir** ersetzen sie durch den durch die Gesetzgebung über Jahresurlaub festgesetzten Prozentsatz. Das zusätzliche Urlaubsgeld und alle Summen, die den Lohn bilden, aber nicht unmittelbar von Ihnen ausgezahlt werden, werden ggf. in Form eines Prozentsatzes angezeigt.

Vorteile, die lediglich ein Geschenk oder eine Freigebigkeit sind, ohne eine Gegenleistung für die Ausführung des Arbeitsvertrages zu bilden, sind nicht als Löhne angesehen.

Artikel 2 - FAKULTATIVE ERWEITERUNG

Nach ausdrücklicher Vereinbarung und unbeschadet von Artikel 8, versichern **wir**:

1. Den zusammenwohnenden Partner

Bei einem Arbeits- oder Arbeitswegunfall, der einem **Versicherten** zugestoßen ist, zahlen **wir** seinem zusammenwohnenden Partner die Entschädigungen gemäß Artikel 12 des **Gesetzes** vom 10. April 1971 aus, auf die der Ehepartner oder der gesetzlich zusammenwohnende Partner, der die Voraussetzungen im Sinne dieses Artikels erfüllt, Anspruch hat.

Wenn dieser zusammenwohnende Partner jedoch in einer anderen Eigenschaft ebenfalls **Begünstigter** der gesetzlichen Garantie (z. B. Bruder, Schwester, Eltern ...) ist, beschränkt sich unsere Leistung auf die Zahlung des Unterschieds zwischen dieser Entschädigung und derjenigen für einen Ehepartner oder einen gesetzlich zusammenwohnenden Partner unter den Bedingungen im Sinne von Artikel 12 des **Gesetzes** vom 10. April 1971.

Im Falle eines **Unfalls** im Privatleben, der einem **Versicherten** zustößt, zahlen **wir** an seinen zusammenwohnenden Partner die Entschädigungen im Sinne von Artikel 12 des **Gesetzes** vom 10. April 1971, auf die auch ein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner gemäß diesem **Gesetz** Anspruch hat.

Die Entschädigungen werden in der Form eines nicht indexierten Kapitals ausgezahlt.

Unter zusammenwohnendem Partner wird hier verstanden:

- der gesetzlich zusammenwohnende Partner im Sinne des Artikels 1475 des Zivilgesetzbuches;
- in Ermangelung eines Ehepartners oder eines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, der zusammenwohnende Partner, desselben Geschlechts oder nicht, der mit dem **Begünstigten** der gesetzlichen Garantie lebt und einen Haushalt bildet. In diesem Fall ist ein von der Gemeindeverwaltung ausgestelltes Domizilierungsattest vorzulegen.

Die Entschädigung ist nur dann zahlbar, wenn aus der Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens gegenüber dem Standesbeamten oder aus dem Domizilierungsattest hervorgehen, dass die Lebensgemeinschaft seit mindestens 1 Jahr besteht. Bei einer Lebensgemeinschaft von weniger als 1 Jahr ist die Entschädigung nur dann zahlbar, wenn aus der Lebensgemeinschaft ein Kind hervorgegangen ist.

Wenn mehrere zusammenwohnende Partner aufgrund des Domizilierungsattests für die Auszahlung eines Kapitals in Betracht kommen, wird die pro Berechtigtem auszuzahlende Entschädigung berechnet, indem das maximal zu zahlende Kapital durch die Anzahl der Berechtigten geteilt wird.

Der Umfang der Garantie im Sinne von Artikel 4.A. ist hier nicht anwendbar.

2.1. Telearbeiter und andere Heimarbeiter

Wir entschädigen den **Versicherten** aufgrund eines **Unfalls** im Privatleben, wenn er unter Beschäftigungsvertrag als Telearbeiter steht oder wegen der Art seiner Tätigkeit an seinem Wohnsitz und/oder seinem Aufenthaltsort arbeiten muss, bei einem **Unfall**, der an seinem Wohnsitz oder diesem Aufenthaltsort in dem hierunter erwähnten Fall eintritt.

Der **Unfall** muss dem Arbeitgeber als „Arbeitsunfall“ angezeigt werden und das **Gesetz** vom 10. April 1971 muss vom Arbeitsunfallversicherer als unanwendbar anerkannt werden, dadurch das Opfer nicht nachweisen können hat, dass die Ereignisse bei der Erfüllung des Arbeitsvertrages eingetreten sind.

Nicht gedeckt sind jedoch **Unfälle**, die sich bei Spiel- oder Kulturtätigkeiten, Urlaub, Bastel-, Garten- und Unterhaltungsarbeiten an der Wohnung im weiten Sinne ereignen.

Der Begriff Wohnsitz oder Aufenthaltsort versteht sich im Sinne des Artikels 8 des **Gesetzes** vom 10. April 1971.

2.2. Bei einem **Unfall** während oder auf dem Weg zu und von einer Sport-, Sozial- oder Kulturaktivität

Wir entschädigen den **Versicherten** aufgrund eines **Unfalls** im Privatleben und unbeschadet von Artikel 3, wenn er Opfer eines auf dem Weg zu und von oder während einer vom Arbeitgeber organisierten Sport-, Sozial- oder Kulturaktivität eingetretenen **Unfalls** ist, der als „Arbeits- oder Arbeitswegunfall“ gemeldet, aber vom Arbeitsunfallversicherer nicht als solcher anerkannt wurde.

2.3. Bei einem **Unfall** während eines Berufsauftrags im Ausland

Wir entschädigen den **Versicherten** aufgrund eines **Unfalls** im Privatleben und unbeschadet von Artikel 3, wenn er Opfer eines bei einem vorläufigen Berufsauftrag im Ausland eingetretenen **Unfalls** ist, der als „Arbeitsunfall“ gemeldet, aber vom Arbeitsunfallversicherer nicht als solcher anerkannt wurde.

2.4. Die Entschädigungen bezüglich der oben erwähnten Punkten 2.1. bis 2.3., werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 und auf der Grundlage der in den besonderen Bedingungen angegebenen Beträge berechnet und gezahlt.

Artikel 3 - SPORTUNFALL

Bei **Unfällen**, die während der Ausübung aller Sportarten als Amateur eintreten, bleibt die Garantie bestehen, es sei denn, der **Unfall** ergibt sich aus folgenden Tätigkeiten:

- Motorsportarten im Wettbewerb oder während der Vorbereitung darauf;
- Canyoning;
- Luftfahrt- oder Luftsportarten, unter anderem: die Teilnahme an einem Flug außerhalb der kommerziellen Luftfahrt als Pilot, Begleiter oder Passagier, sowie Luftsportarten wie zum Beispiel Fallschirmspringen, Segelfliegen, ULM, Ballonfahrt, Deltafliegen, Gleitschirmfliegen, Bungee-Springen;
- Kampf- und Verteidigungssportarten während ihrer Ausübung sowie der Vorbereitung darauf, mit Ausnahme der folgenden Sportarten: Judo, Aikido, T'ai-Chi-Ch'uan, Fechten.

Irgendwelche beruflich ausgeübten Sportarten sind nicht gedeckt.

Artikel 4 - UMFANG DER GARANTIEN

A. Todesfall

1. Das in den besonderen Bedingungen vorgesehene Todesfallkapital wird ausgezahlt, wenn der aus einem gedeckten **Unfall** hervorgehende Todesfall spätestens 3 Jahre nach dem Tag dieses **Unfalls** eintritt.
2. Das Kapital wird dem weder geschiedenen noch getrennten Ehepartner oder dem gesetzlich zusammenwohnenden Partner des **Versicherten** ausgezahlt, in Ermangelung eines solchen seinen geborenen oder zu gebärenden Kindern, in Ermangelung solcher den gesetzlichen Erben (unter Ausschluss jedes Staates und der nicht bevorrechtigten oder bevorrechtigten Gläubiger), soweit in den besonderen Bedingungen kein **Begünstigter** bezeichnet wird.
3. In Ermangelung eines **Begünstigten** beschränken **wir** unsere Beteiligung auf die Rückzahlung der Bestattungskosten, bis zur Höhe des Todesfallkapitals, an die Person, die sie aufgebracht hat.

4. Das Todesfallkapital kann nicht mit dem Kapital oder der Reserve für „Dauerinvalidität“ kumuliert werden.

B. Dauerinvalidität

1. Im Falle einer vollständigen Dauerinvalidität, die aus einem gedeckten **Unfall** hervorgeht, zahlen **wir** das in den besonderen Bedingungen vorgesehene Kapital aus.

Bei einer partiellen Dauerinvalidität, die aus einem gedeckten **Unfall** hervorgeht, zahlen **wir** den Prozentsatz des Kapitals, der dem Invaliditätsgrad entspricht.

2. Der Invaliditätsgrad wird in Anwendung der am **Konsolidierungsdatum** geltenden letzten Ausgabe der „Europäischen Skala zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit“ festgesetzt. Die körperliche und geistige Unversehrtheit darf auf keinen Fall entweder 100 % oder den Wert des Verlusts der Gliedmaßen oder der getroffenen Funktion überschreiten.

Für das Personal, das dem **Gesetz** über die Arbeitsunfälle unterliegt und Opfer eines Arbeits(weg)unfalls oder eines **Unfalls** im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.1. bis 2.3. „Fakultative Erweiterung“ ist, stimmt der Invaliditätsgrad mit dem im Rahmen der Entschädigung überein.

Keine Entschädigung wird für die Hilfe einer Drittperson gewährt.

3. Die Dauerinvalidität wird als vollständig betrachtet, sobald der Invaliditätsgrad 67 % erreicht.
4. Wenn mehrere partielle Dauerinvaliditäten aus einem selben **Unfall** hervorgehen, darf die von uns gewährte Entschädigung niemals das im Falle einer vollständigen Dauerinvalidität vorgesehene Kapital überschreiten.
5. Der Grad der Dauerinvalidität wird am **Konsolidierungsdatum** festgesetzt.

Wenn der Zustand des Geschädigten ein Jahr nach dem **Unfall** keine Konsolidierung ermöglicht, zahlen **wir** auf Anfrage einen Vorschuss, der nicht die Hälfte des mit dem vermutlichen Invaliditätsgrad übereinstimmenden Betrags überschreitet. Dieser Vorschuss darf nur beantragt werden, wenn der vermutliche Invaliditätsgrad wenigstens 20 % erreicht. Falls sich herausstellt, dass der Betrag des Vorschusses am **Konsolidierungsdatum** die letztendlich fällige Entschädigung überschreitet, bleibt der Überschuss erworben, außer im Falle des Betrugs.

6. Das Kapital wird dem Geschädigten ausgezahlt.
7. Infolge der Kapitalauszahlung verzichten **wir** auf jeden Antrag auf Revision im Falle einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Geschädigten und die **Begünstigten** verzichten auf jeden Antrag auf Revision bei Ableben oder Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Geschädigten.
8. Wenn die Folgen des **Unfalls** durch eine bereits bestehende oder zwischenzeitliche Verschlechterung der Gesundheit verursacht oder erschwert werden, entspricht die Entschädigung ausschließlich den Folgen, die der **Unfall** auf einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Wenn in Abwesenheit eines entweder früheren oder zwischenzeitlichen konstitutionellen Zustands einer Krankheit oder einer Behinderung der **Unfall** keine Folge auf einen gesunden Organismus gehabt hätte, treten **wir** nicht ein.

C. Vorübergehende Unfähigkeit

1. Im Falle einer vorübergehenden Unfähigkeit, die aus einem gedeckten **Unfall** hervorgeht, zahlen **wir** die in den besonderen Bedingungen vorgesehene Tagesentschädigung, ab dem ersten Tag nach dem Ablauf der **Karenzfrist** im Sinne der besonderen Bedingungen. Die **Karenzfrist** im Sinne der besonderen Bedingungen gilt für den Zeitraum der vorübergehenden Unfähigkeit, der unmittelbar auf den **Unfall** folgt, und erneut bei späteren Rückfallzeiten in die vorübergehende Unfähigkeit.
2. Die Tagesentschädigung wird bis zum **Konsolidierungsdatum** gezahlt, höchstens aber bis zu dem Datum, das dem Ablauf des Entschädigungszeitraums im Sinne der besonderen Bedingungen entspricht. Die Tagesentschädigung ist vollständig, solange der Geschädigte völlig unfähig ist, seine Tätigkeiten in Ihrem Dienste auszuüben. Wenn der Geschädigte einen Teil seiner Tätigkeiten in Ihrem Dienste ausüben kann, wird die Entschädigung verhältnismäßig herabgesetzt.
3. Wenn der Geschädigte für den **Unfall** kraft der belgischen Gesetzgebung über die Kranken- und Invalidenversicherung in den Genuss von Tagesentschädigungen kommen kann, zahlen **wir** die vertragliche Entschädigung nach Abzug derselben.
4. Die ausgezahlte Tagesentschädigung wird dem Geschädigten ausgezahlt, oder Ihnen selbst, wenn **Sie** das Gehalt vorgeschossen haben.

D. Behandlungs- und Krankenhauskosten

1. Diese Kosten sind ab dem Tag des gedeckten **Unfalls** bis zum **Konsolidierungsdatum** gedeckt, bis zur Höhe des in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Unsere Beteiligung an der Erstattung der Krankenhauskosten und der Honorare der Ärzte wird auf den im Rahmen des **Gesetzes** über Arbeitsunfälle berücksichtigten Betrag beschränkt. Für eine Entschädigung für medizinische Behandlungen im Ausland im Zusammenhang mit einem **Unfall**, der sich in Belgien ereignet hat, muss der Geschädigte uns dies vorab melden und eine positive Empfehlung von unserem Vertrauensarzt erhalten.
2. Den Behandlungskosten gleichgestellt werden:
 - Kosten für Prothesen und Orthopädiegeräte und posttraumatische Rehabilitation;
 - Kosten für Schönheitschirurgie, die dazu bestimmt ist, den Folgen eines gedeckten **Unfalls** abzuwehren;
 - **Kosten** für Suche und **Rettung** eines **Versicherten** infolge eines gedeckten **Unfalls**;
 - die am **Unfalltag** aufgebrauchten Transportkosten sowie die durch die Behandlung erforderlichen Transportkosten; Transportkosten für Behandlungen im Ausland im Zusammenhang mit einem **Unfall**, der sich in Belgien ereignet hat, werden nur nach vorheriger Meldung an uns und nach positiver Empfehlung unseres Vertrauensarztes übernommen;
 - bei einem **Unfall** im Ausland, die aus medizinischen Gründen gerechtfertigten zusätzlichen Hotel- und Überführungskosten des Geschädigten, sowie die Überführungskosten der sterblichen Überreste.
3. **Wir** ersetzen die Kosten, nachdem die Sozialversicherungsanstalten, die Anstalten, die die Folgen der Arbeits- oder Arbeitswegunfälle decken oder die Behandlungs- und Krankenhauskosten erstatten, ihre Einmischung geleistet haben.
4. Der garantierte Betrag wird verdoppelt für **Unfälle**, die sich außerhalb Europas ereignen.
5. Die Kosten werden der Person erstattet, die sie aufgebracht hat.

E. Arbeitgeberhaftpflicht

1. Wenn die Versicherte Person, der ein gedeckter **Unfall** im Laufe der Arbeit zustößt, oder seine Rechtsnachfolger **Sie** als Haftpflichtigen oder zivilrechtlich Haftpflichtigen in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber anklagen, decken **wir Sie** gegen die geldlichen Folgen Ihrer außervertraglichen Haftpflicht, die Ihnen kraft der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches oder ähnlicher ausländischer gesetzlicher Bestimmungen obliegen könnte, wenn die belgische Gesetzgebung über die Pauschalentschädigung der Arbeitsunfälle nicht anwendbar ist.
2. Diese Garantie wird bis zur Höhe von 500.000 EUR pro Schadensfall gewährt, ungeachtet der Zahl der Geschädigten. Niemals zu unseren Lasten gehen gerichtliche oder auf dem Vergleichswege festgesetzte Geldstrafen sowie Strafverfolgungskosten.
3. Diese Garantie kann mit den in der vorliegenden Versicherung vorgesehenen Entschädigungen nicht kumuliert werden.
4. Im Schadensfall müssen **Sie**:
 - uns jede gerichtliche oder außergerichtliche Urkunde sofort nach ihrer Mitteilung, Zustellung oder Aushändigung zustellen; im Falle der Unterlassung müssen **Sie** uns den von uns erlittenen Schaden ersetzen;
 - erscheinen und sich den vom Gericht angeordneten Ermittlungsmaßnahmen unterwerfen; im Falle der Unterlassung müssen Sie uns den von uns erlittenen Schaden ersetzen.
5. Ihre Entschädigung oder Ihr Entschädigungsversprechen des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger, die ohne unsere Zustimmung erfolgt, kann uns nicht entgegengehalten werden. Ihr Geständnis des Sachverhalts oder Ihre Übernahme der von Ihnen geleisteten ersten finanziellen Hilfe und unmittelbaren ärztlichen Hilfe können jedoch für uns keinen Grund darstellen, unsere Garantie abzulehnen.

6. Leitung des Streitfalls

Ab dem Zeitpunkt, zu dem unsere Garantie gewährt wird und soweit sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Beschränkungen der Garantie für **Sie** einzusetzen.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Interessen und in dem Maße, wie unsere Interessen und die Ihrigen übereinstimmen, sind **wir** dazu berechtigt, an Ihrer Stelle den Schadensersatzspruch des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger zu bestreiten. **Wir** können Letztere entschädigen, falls es dazu einen Anlass gibt.

Unsere Entschädigung führt jedoch zu keiner Anerkennung Ihrer Haftung und darf Ihnen auf keinen Fall Schaden zufügen.

Es handelt sich um Pauschalgarantien, außer den Garantien „Behandlungs- und Krankenhauskosten“ und „Arbeitgeberhaftpflicht“, wobei es sich um Entschädigungsgarantien handelt.

Artikel 5 - GARANTIE BEI EINER HANDLUNG VON TERRORISMUS

Bei einem **Unfall**, der sich aus einer Handlung von **Terrorismus** ergibt, sind die Schäden durch die vorliegende Versicherung gedeckt, außer den Schäden durch Waffen oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch eine Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Artikel 6 - GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt.

Artikel 7 - VERLUST DER EIGENSCHAFT ALS VERSICHERTER

Wenn die Person keine Berufstätigkeiten mehr auf **Ihre** Rechnung ausübt.

Artikel 8 - AUSSCHLÜSSE

Wir gewähren keine Garantie für **Unfälle**, die verursacht werden durch oder bei:

- A. Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 g/l Blut oder Einnahme von Rauschmitteln bzw. anderen Betäubungsmitteln;
- B. Teilnahme an Wetten, Herausforderungen oder offensichtlich rücksichtslosen Handlungen, bei denen der Betreffende die Absicht hatte, die Gefahr zu suchen;
- C. Ihre(r) vorsätzliche Handlung, jener des **Versicherten** oder seiner Rechtsnachfolger; abweichend davon gewähren **wir** Ihnen dennoch eine Garantie, wenn **Sie** an diesem Vorsatz unbeteiligt sind, beziehungsweise dem **Versicherten** oder dessen Rechtsnachfolger, wenn diese an dem Vorsatz unbeteiligt sind;
- D. eine(r) **Naturkatastrophe** in Belgien;
- E. **Anschläge(n)** (unbeschadet der Anwendung von Artikel 5) oder Angriffen, es sei denn, dass bewiesen wurde, dass sich der Geschädigte nicht aktiv daran beteiligt hat, außer gesetzlicher Selbstverteidigung;
- F. Krieg oder ähnlichen Tatsachen und Bürgerkrieg.

Unfälle(n), die hervorgehen aus Krieg oder ähnlichen Fakten und Bürgerkrieg, sind jedoch gedeckt, wenn der Geschädigte im Ausland durch das Ausbrechen der Feindseligkeiten überrascht wird und innerhalb von 14 Tagen ab dem Anfang der Feindseligkeiten Opfer eines **Unfalls** ist. Diese Frist kann bis zu dem Augenblick verlängert werden, zu dem der Geschädigte über die erforderlichen Mittel verfügt, um das Gebiet zu verlassen. Die Garantie wird auf keinen Fall gewährt, wenn der Versicherte aktiv an diesen Feindseligkeiten teilgenommen hat;

- G. ein(em) **Kernrisiko**, ohne die Bestimmung von Artikel 5 über **Terrorismus** zu beeinträchtigen.

Nicht abgedeckt sind auch:

- H. Verletzungen und ihre Folgen, die herrühren aus vom **Versicherten** an sich selbst vorgenommenen Operationen oder Behandlungen. **Wir** treten allerdings ein, wenn erwiesen ist, dass die Operationen oder Behandlungen erforderlich waren, um die Folgen eines gedeckten **Unfalls** in Ermangelung anderer medizinischer Hilfe zu begrenzen;
- I. Selbstmord und Selbstmordversuch und deren Folgen;
- J. Krankheiten einschließlich Berufskrankheiten. Diese können weder von Natur aus noch im Hinblick auf ihre Folgen als **Unfälle** betrachtet werden.

Im Falle einer Wiedereinberufung wird die Garantie für andere **Unfälle** als diejenigen aufrechterhalten, die aus der Erbringung der eigentlichen Militärleistungen hervorgehen.

Artikel 9 - EINVERNEHMLICHES MEDIZINISCHES GUTACHTEN

Bei Meinungsverschiedenheiten über die medizinischen Folgen, die medizinischen Behandlungen oder den Verletzungsschaden wird der strittige Sachverhalt zwei medizinischen Sachverständigen vorgelegt. Zu diesem Zweck benennt jede Partei einen medizinischen Sachverständigen.

Gelangen die beiden Ärzte nicht zu einer Einigung, ziehen sie einen dritten Arzt hinzu. Diese drei Ärzte äußern sich dann gemeinsam; gibt es jedoch keine Mehrheit, ist die Empfehlung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Die medizinischen Sachverständigen sind von allen Formalitäten befreit.

Versäumt es eine der Parteien, ihren medizinischen Sachverständigen zu benennen, oder gelangen die beiden medizinischen Sachverständigen nicht zu einer Einigung über die Wahl des dritten, so erfolgt die Benennung auf Ersuchen der ersthandelnden Partei durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz des Wohnorts des Geschädigten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, des Unternehmenssitzes in Belgien.

Jede Partei trägt die Honorare und Kosten ihrer medizinischen Sachverständigen und trägt die Hälfte des Honorare und Kosten des dritten Arztes.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

